

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 509-11
309-11-12/17/18

Maßstab 1 : 1000

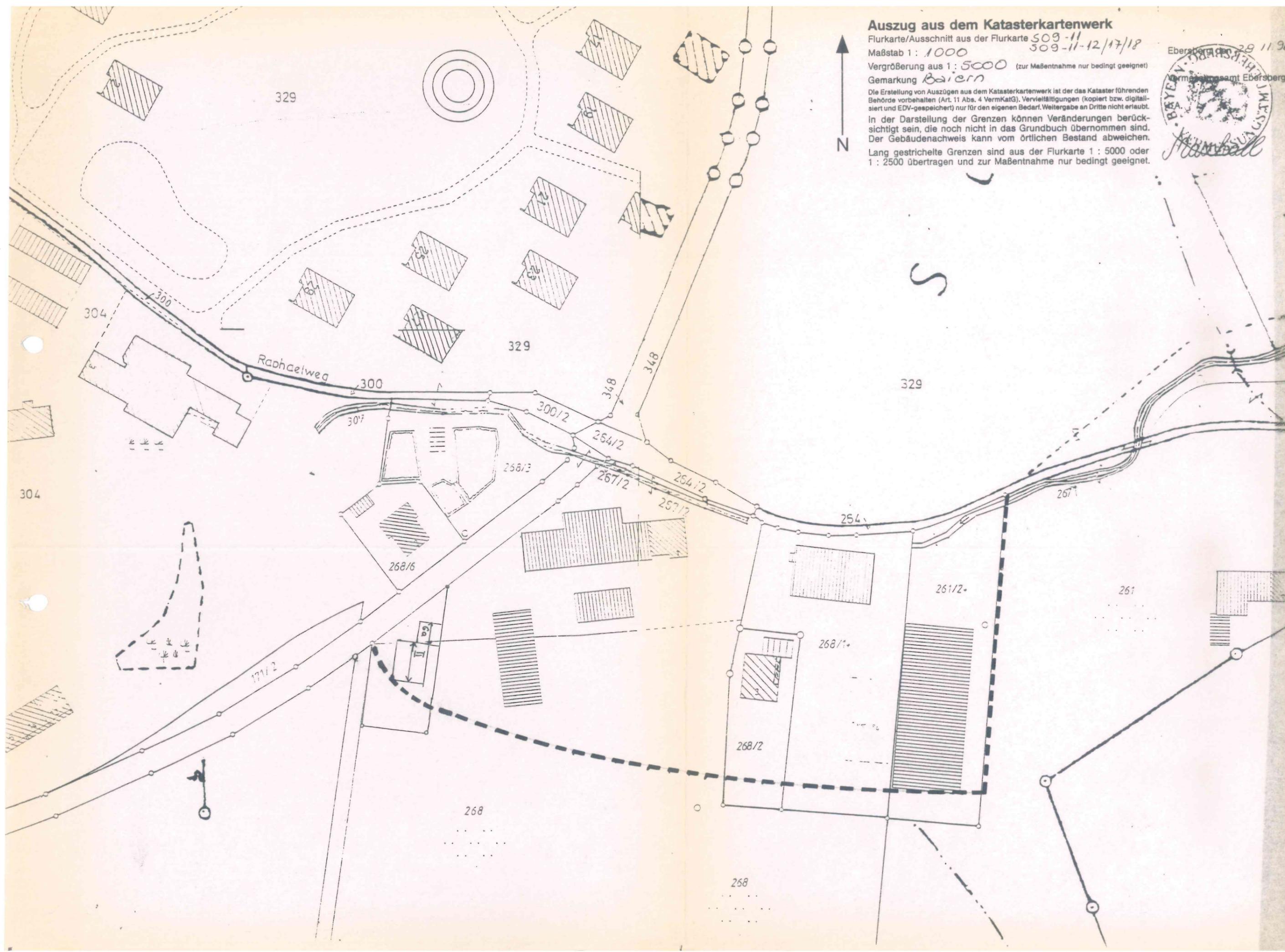
Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung **Baiern**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Ebersberg am 29. 11. 90



GEMEINDE BAIERN
LANDKREIS EBERSBERG

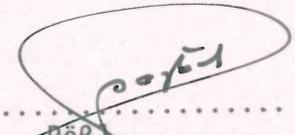
AUSSENBEREICHS-LÜCKENFÜLLERSATZUNG

Teil - BEREICH ^{Ortsteil} LINDACH

Die Gemeinde Baiern erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (FN BayRS 2020-1-1-1), § 4 Abs. 4 des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch -BauGB-MaßnG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBI. 1 S.622) und Art.98 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVB1. S.251) die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Aussenbereich (Aussenbereichssatzung) für den Ortsteil Lindach.

- §1 Die Grenzen für den bebauten Bereich der Ansiedlung Lindach im Aussenbereich werden gemäss den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- §2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie
- den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- §3 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen werden folgende Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vorhaben festgesetzt:
1. Bei der Errichtung von Vorhaben ist lediglich die Schaffung von einer Wohneinheit zulässig.
 2. Die im Lageplan dargestellten Grenzen der bebaubaren Grundstücksflächen dürfen nicht überschritten werden, dies gilt auch für Nebengebäude.
 3. Eine Beeinträchtigung des vorhandenen Baumbestandes durch eine zukünftige Bebauung ist weitgehend zu vermeiden.
 4. In südlicher wie auch in westlicher Richtung ist ein mindestens 5 m breiter Pflanzstreifen zu schaffen, auf dem als Ersatz in lockerer Form Obst-Hochstammbäume zu pflanzen sind. Bei Einreichen von Baugesuchen ist ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan mit vorzulegen.
- §4 Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Baiern, den 14. 05. 97.
Gemeinde Baiern


.....
PöBl
(1. Bürgermeister)



TELEFON 08092/5091
TELEFAX 08092/31732

c/satz3/lindach/4

VERFAHRENSHINWEISE

1. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 13,02,1997 bis 14,03,1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. (§ 34 Abs. 5 BauGB)
2. Die Gemeinde Baiern hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14,04,1997 die Satzung beschlossen.

Baiern, den **14.05.97**

.....
Pöhl
(1. Bürgermeister)

3. Das Anzeigeverfahren der Satzung in der Fassung vom 14,04,1997 wurde mit Schreiben der Gemeinde Baiern vom **14.05.97** an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet.

Das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom **30.05.97** AZ **411610-4/2** keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht. **BFIERN 13**
(§ 22 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 BauGB)

Baiern, den **06.06.97**

.....
Pöhl
(1. Bürgermeister)

4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluss des Anzeigeverfahrens erfolgte am **06.06.97**; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in der Fassung vom **14.04.97** in Kraft. (§ 12 BauGB)

Baiern, den **06.06.97**

.....
Pöhl
(1. Bürgermeister)

